



Vorgehen bei Krankenhauseinweisung des/der Betreuten:

Am Beispiel der Frau Schmitt, 75 Jahre alt, die im Pflegeheim gestürzt ist und einen Oberschenkelhalsbruch erlitten hat. Im Krankenhaus möchte man den Bruch operieren und verlangt vom Betreuer, Herrn Titz, die Einverständniserklärung zu unterschreiben. Eine geistige Einschränkung der Frau Schmitt ist ärztlicherseits nicht bekannt.

1. Frage: Besteht Einwilligungsfähigkeit ?

Einwilligungsfähig ist jemand, der Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann. Das bedeutet, der Betreute muß in der Lage sein, zu begreifen, welche Vorteile ihm der Eingriff bringen kann und welche Risiken bestehen. Nur das reine Wiederholen des Sachverhalts genügt nicht, es muß auch der Eindruck entstehen, dass der Sachverhalt und die Tragweite seiner Entscheidung von ihm/ihr begriffen werden.

Bei Einwilligungsfähigkeit

Bei Frau Schmitt ist die Einwilligungsfähigkeit nicht klar, da der Betreuer sie noch nicht lange kennt. Aufgabe des Betreuers ist auch, sich im Zweifel vor Ort zu vergewissern, ob Einwilligungsfähigkeit besteht oder nicht.

Herr Titz fährt also ins Krankenhaus und spricht mit Frau Schmitt. Sein Eindruck ist der, dass Frau Schmitt sehr wohl weiß, was passiert ist und warum die ärztliche Behandlung notwendig ist. Er kommt daher zu dem Ergebnis, dass sie einwilligungsfähig ist und die Einwilligung zur OP selbst unterschreiben kann.

Der behandelnde Arzt im Krankenhaus besteht jedoch auf die Unterschrift des Betreuers mit der Begründung, dass Frau Schmitt schließlich unter Betreuung stehe und verlangt aus Rechtsunkenntnis, dass Herr Titz auf dem Formular unterschreiben soll, die Unterschrift der Frau Schmitt hält er für nicht erforderlich.

Die Rechtslage ist die, dass bei Einwilligungsfähigkeit der/die Betreute die Entscheidung über den ärztlichen Eingriff selbst trifft.

Es schadet jedoch nicht, als Betreuer mit zu unterschreiben, um dem Wunsch des rechtsunkundigen Arztes nachzukommen. Die wichtige Unterschrift ist jedoch die des/der

Betreuten.

In unserem Beispiel besteht Herr Titz darauf, dass nicht nur Frau Schmitt über die OP aufgeklärt wird, sondern auch er. Er läßt zuerst Frau Schmitt auf dem Formular unterschreiben und unterschreibt dann selbst mit.

Bei Einwilligungsunfähigkeit

Beispiel 2: Frau Müller ist 70 Jahre alt und schwer dement. Sie soll an den Nieren operiert werden, weil das notwendig ist.

Wenn ein ärztlicher Eingriff erforderlich und der Patient einwilligungsunfähig ist, dann entscheidet der Betreuer im Bereich der Gesundheitsfürsorge alleine. Der Betreuer erkundigt sich daher beim Arzt, warum diese OP notwendig ist. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die OP unbedingt angezeigt ist und ist daher bereit, die Zustimmung zur OP zu unterschreiben.

Eine vom Betreuten zu Zeiten seiner Einwilligungsfähigkeit aufgesetzte Patientenverfügung ist unbedingt zu beachten. Diese wird in der Regel keine „normalen“ Operationen oder ärztlichen Behandlungen betreffen, sondern beziehen sich in der Regel auf Verfügungen, die für den Sterbeprozess oder bei dauerhafter Bewusstlosigkeit z.B. durch eine Hirnschädigung gelten sollen. Den Spezialfall Patientenverfügung möchte ich in meinem nächsten Infobrief näher erläutern.

- 2. Frage: Muß die OP/ärztliche Behandlung vom Betreuungsgericht genehmigt werden ?

Bestimmte gesundheitliche Maßnahmen müssen vorher durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Das sind Behandlungen oder auch Unterlassungen einer Behandlung, die

- zum Tod führen können (also ein erhöhtes Todesrisiko, das über das normale, das es ja bei jeder OP gibt, hinaus geht) oder durch die
- ein schwerer, länger dauernder gesundheitlicher Schaden erlitten werden kann (Dauer von mehr als 1 Jahr), z.B. Amputationen

In unserem Beispiel handelt es sich bei der Nieren- OP nur um einen Routineeingriff. Bei Frau Müller besteht kein erhöhtes Sterbensrisiko, das über das normale Risiko hinausgeht. Daher ist keine Genehmigung des Gerichts erforderlich.

Im Zweifel sollte man beim Gericht nachfragen.

Checkliste

1. Frage: besteht Einwilligungsfähigkeit

Ja – Betreute/r entscheidet selbst

(wenn die Ärzte darauf bestehen, dann kann der Betreuer mit unterschreiben, er sollte jedoch in jedem Fall darauf achten, dass der/die Betreute zuerst unterschreibt, denn dessen Unterschrift ist die rechtlich notwendige)

Nein-der Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsorge entscheidet und kann alleine unterschreiben. Er erkundigt sich, um was für einen Eingriff es sich genau handelt und ob dieser Eingriff in Abwägung der Risiken im Sinne und zum Wohl des/der Betreuten notwendig ist.

Dem in einer Patientenverfügung geäußerte Willen, schriftlich oder mündlich ist Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

2. Frage: besteht eine Genehmigungspflicht ?

Ja, wenn die Maßnahme zum Tod führen kann (über das normale Risiko hinausgehend) oder die Behandlung zu einem schweren länger andauernden Schaden führen kann (über ein Jahr)

Die Genehmigung ist nur bei bestehender Einwilligungsunfähigkeit erforderlich.

Nein, wenn der Betreute einwilligungsfähig ist und die Zustimmung selbst unterschrieben hat oder

der Behandelnde Arzt und der Betreuer kommen in einem gemeinsamen Gespräch zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme oder das Unterlassen dem Patientenwillen entspricht.